
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.04.2000

3. Instanz

Datum	14.02.2001
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufgehoben. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 12. Oktober 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind in sämtlichen Rechtszügen nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der KlÄger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Anspruch auf Grundrente eines Erwerbsunfähigen hat.

Der KlÄger ist schwer kriegsbeschädigt. Seine Erwerbsfähigkeit ist um 90 vH gemindert. 1996 machte er geltend, die Schädigungsfolge "4. Veränderungen im Bereich des linken Daumengrundgelenkes" habe sich verschlimmert und außerdem sei eine beginnende Funktionseinschränkung der rechten Hand hinzugekommen. Der Beklagte lehnte es ab, weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um

100 vH â festzustellen.

Nachdem der Beklagte im anschlieÃenden sozialgerichtlichen Verfahren statt der bisherigen SchÃdigungsfolge Nr 4 nunmehr "VerÃnderungen im Bereich der Daumengrund- und Daumensattelgelenke beidseits" anerkannt hatte, hat das Sozialgericht die im Ã¼brigen auf Rente nach einer MdE um 100 vH gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Oktober 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Beklagten verurteilt, dem KlÃger BeschÃdigtenversorgung eines ErwerbsunfÃhigen zu gewÃhren (Urteil vom 5. April 2000). Es ist dem erstinstanzlich eingeholten SachverstÃndigengutachten des OrthopÃden Dr. D. gefolgt, der die Gesamt-MdE unter BerÃcksichtigung der hinzugekommenen SchÃdigungsfolge mit "90 % (genau 93 %)" eingeschÃtzt hatte. Mit dieser MdE um "mehr als 90 vH" gelte der KlÃger nach [Â§ 31 Abs 3 BVG](#) als erwerbsunfÃhig und habe deshalb Anspruch auf die BeschÃdigtengrundrente eines ErwerbsunfÃhigen.

Der Beklagte macht mit der â vom Senat zugelassenen â Revision geltend, eine festgestellte MdE sei nur bei wesentlicher (ungÃnstiger) Ãnderung der VerhÃltnisse heraufzusetzen. Erforderlich sei dafÃ¼r ein Schritt um wenigstens 5 vH. Geringere VerÃnderungen fielen in die Schwankungsbreite der MdE-SchÃtzung.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃgers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12. Oktober 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision des Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃger hat keinen Anspruch auf BeschÃdigtengrundrente eines ErwerbsunfÃhigen. Das LSG hat zu Unrecht festgestellt, die MdE betrage hier 93 vH und damit, wie in [Â§ 31 Abs 3 Satz 2 BVG](#) gefordert, "mehr" als 90 vH. Denn es ist tatsÃchlich unmÃglich und deshalb rechtlich verboten, die MdE genauer als nach Zehnergraden, allenfalls noch nach FÃ¼nfergraden einzuschÃtzen. Die Natur der MdE als grob quantifizierender MaÃstab fÃ¼r Umfang und Grad der kÃrperlichen und geistigen BeeintrÃchtigungen im allgemeinen Erwerbsleben ([Â§ 30 Abs 1 Satz 1 BVG](#)) lÃÃt nicht einmal die Aussage zu, daÃ die ErwerbsfÃhigkeit â ohne Festlegung auf einen benannten Vomhundertsatz â jedenfalls um mehr als 90 vH, aber noch nicht um 95 vH gemindert sei.

Dieses Ergebnis folgt aus der geschichtlichen Entwicklung des Rechts der

Kriegsopferversorgung und aus neueren Regelungen im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und in der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Seine bisher vertretene â gegenteilige â Ansicht (vgl Urteile vom 31. Januar 1973 â [9 RV 532/71](#) â und vom 28. Oktober 1975 â [9 RV 78/75](#) -, SozR [Â§ 31 BVG Nr 12](#) und SozR 3100 Â§ 30 Nr 9) gibt der Senat auf.

Das Milit rrentengesetz vom 27. Juni 1871 (RGBl I S 275) sah f r die Bemessung des Grades der Erwerbsunf higkeit nur drei Stufen vor: teilweise, gr ntenteils und g nzlich. Weil nach dieser groben Einteilung im Einzelfall der Grad der Erwerbsunf higkeit nicht zutreffend bemessen und eine der tats chlichen Einbu e an Erwerbsf higkeit entsprechende Entsch digung nicht gew hrt werden konnte (vgl Reichstag, 11. Legislatur-Periode, Drucks 13/14, S 22) wurde mit dem Offizierspensionsgesetz und dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl I S 565 und 593) ein neuer "Ma stab f r die Beurteilung der einzelnen Grade der Erwerbsunf higkeit" (Reichstag, aaO, S 104) eingef hrt. Die Gesetze unterschieden zwischen v lliger und teilweiser Erwerbsunf higkeit. Bei teilweiser Erwerbsunf higkeit betrug die Rente "denjenigen in Hundertsteln auszudr ckenden Teil der Vollrente, welcher dem Ma e der Einbu e an Erwerbsf higkeit entspricht (Teilrente)". In der Begr ndung des Gesetzentwurfes (Reichstag, aaO, S 105) hei t es dazu:

Teilweise Erwerbsunf higkeit liegt bei denjenigen Personen vor, welche in ihrer Erwerbsf higkeit um 10 bis 90 Prozent beeintr chtigt sind.

Bei der erstmaligen Festsetzung des Grades der teilweisen Erwerbsunf higkeit sind alle Abstufungen der Sch tzung zul ssig, doch ist dabei an gewissen Abrundungen festzuhalten. Die Abstufungen sollen in der Regel durch F nf teilbar sein, au erdem sind noch die Stufen von 33 1/3 und 66 2/3 Prozent zul ssig. Unterschiede in der Sch tzung von nur 5 Prozent oder weniger sollen im allgemeinen f r die h heren Stellen und bei Nachuntersuchungen keinen Anla  zur  nderung der vorgeschlagenen oder bestehenden Rentenfestsetzung abgeben.

V llige Erwerbsunf higkeit liegt vor:

a) Bei Personen, welche auch nach Abschlu  der  rztlichen Behandlung um mehr als 90 Prozent in ihrer Erwerbsf higkeit beschr nkt oder  berhaupt k rperlich zu jeder Arbeit unf hig sind, â!

Das Reichsversorgungsgesetz (RVG) vom 12. Mai 1920 (RGBl I 989) stufte die MdE nach Zehnergraden von 20 bis 90 ab ([Â§ 27 Abs 1 RVG](#)), erkl rte eine um 5 vH geringere MdE vom dar berliegenden Zehnergrad als mitumfa t ([Â§ 27 Abs 2 RVG](#)) und bestimmte schlie lich: "Wer in seiner Erwerbsf higkeit um mehr als 90 vH beeintr chtigt ist, gilt als erwerbsunf hig" ([Â§ 27 Abs 3 RVG](#)). In der Begr ndung des Gesetzentwurfes hei t es dazu (Deutsche Nationalversammlung, Drucks 2663, S 38):

Entsprechend der Minderung der Erwerbsf higkeit wird die Rente nur in Stufen von

10 zu 10 vH bemessen. Geringere Abstufungen sind theoretisch denkbar, waren auch bisher in der Militärversorgung und der Unfallversicherung üblich; es kann aber wohl nicht bestritten werden, daß es, objektiv betrachtet, unmöglich ist, die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bei Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten des Beschädigten genau auf einen bestimmten Hundertsatz festzustellen und beispielsweise zwischen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 45 und einer solchen um 50 vH zu unterscheiden. Für die Überleitung der bereits getroffenen Feststellungen auf den Vollzug dieses Gesetzes ist zugunsten der Beschädigten vorgesehen, daß jeweils eine um 5 vH geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur nächsten Stufe aufgerundet wird. Da demnach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 15 vH einer solchen um 20 vH gleichzustellen ist, beginnen die Rentenstufen erst mit 20 vH.

Trotz dieser uneingeschränkten Abkehr des RVG von der zuvor geltenden, auf Hundertstel genauen Skalierung ordnete der Reichsarbeitsminister in den nach [Â§ 103 RVG](#) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. November 1920 (RGBl I 1907) unter Verkennung des Überleitungscharakters der Vorschrift an: "Die MdE ist grundsätzlich in Stufen von 10 zu 10 vH auszurücken, die auch eine bis zu 5 vH geringere Minderung mitumfassen. Nur die Stufe 100 vH umfaßt auch eine bis 9 vH geringere Minderung". In Verbindung mit [Â§ 27 Abs 3 RVG](#) wurde dadurch der Weg für eine Verwaltungspraxis bereitet, die sich trotz der Erkenntnis des Gesetzgebers von der Unmöglichkeit einer genaueren Einschätzung der MdE als nach Zehnerstufen in der Lage sah, auch in anderen als Übergangsfällen aus der Zeit vor 1920 im Bereich ab 90 die MdE auf den Prozentpunkt genau festzustellen und Beschädigten ab einer MdE um 91 vH die Rente eines Erwerbsunfähigen zu gewähren (vgl Handbuch der Reichsversorgung, Band I, 1932, S 658 und ebendort Anhaltspunkte für die ärztliche Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach dem RVG (AnhP.), A. "Vorbemerkungen" Abs 10, S 694).

Das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. August 1938 (RGBl I S 1077) kehrte vorübergehend zu einer groben Abstufung der Erwerbsunfähigkeit (dort "Grad der Versehrtheit" genannt) in zunächst drei, dann vier Grade zurück (Â§ 84 WFVG). Das BVG korrigierte diese Entscheidung. Es baute auf dem RVG auf. In den Punkten MdE-Bemessung und Erwerbsunfähigkeit knüpfte die Begründung des Gesetzentwurfs zum BVG bruchlos an die durch ministerielle Ausführungsbestimmungen und Verwaltungspraxis geprägte (Fehl)Vorstellung an, jedenfalls jenseits des Wertes 90 vH lasse sich die Erwerbsminderung prozentgenau ermitteln und feststellen.

Zu der unverändert aus [Â§ 27 Abs 3 RVG](#) übernommenen Vorschrift des [Â§ 30 Abs 2 BVG-E](#) (jetzt: [Â§ 31 Abs 2 BVG](#)) hieß es dort, für die Annahme von Erwerbsunfähigkeit sei nicht Voraussetzung, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 95 vH beeinträchtigt sei, es genüge vielmehr, daß die Erwerbseinbuße über 90 vH liege ([BT-Drucks 1/1333, S 57](#)). Dementsprechend bestimmten die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen 1952 in Teil C Nr 5 unter nahezu wörtlicher Übernahme der Ausführungsbestimmung des Reichsarbeitsministers zu [Â§ 27 RVG](#), die MdE-Stufe

100 umfasse auch eine bis zu 9 vH geringere MdE (mit der Ausgabe 1965 der Anhaltspunkte ist dieser Hinweis weggefallen).

Die aus der Natur der Sache folgende Unschärfe, die eine genauere Einschätzung der MdE als nach Zehnergraden ausschließt, wurde in der Verwaltungspraxis mit Hilfe der Mathematik überspielt. Die sogenannte Lohmüller'sche Formel, das prozentuale Subtraktionsverfahren oder die Bruchteilmethode (vgl dazu Müller, Der Versorgungsbeamte 1973, 42 f und auch zugleich zur Kritik auch Goetz, KOV 1966, 101; 1973, 97) machten es auch jedenfalls bei Bestimmung der Gesamt-MdE auch möglich, die MdE bis auf zwei Stellen hinter dem Komma genau zu berechnen. Die Rechtsprechung hat diese Praxis zunächst gebilligt (SozR [Ä§ 31 BVG Nr 12](#); SozR 3100 Ä§ 30 Nr 9), dann aber im Urteil vom 15. März 1979 auch [9 RVs 6/77](#) auch ([BSGE 48, 82](#), 85 ff = [SozR 3-3870 Ä§ 3 Nr 4](#)) alle mathematischen Formeln als untauglich verworfen und eine natürliche, wirklichkeitsorientierte, funktionale Betrachtungsweise, die auf medizinischen Erkenntnissen beruht, für den einzig rechtmäßigen Beurteilungsmaßstab bei Einschätzung der MdE erklärt.

Der Gesetzgeber hat in der Folgezeit erkannt, daß mit der Abschaffung von Scheingenaugigkeit durch sachwidrige mathematische Berechnungsformeln eine präzisere Aussage über den Grad der Erwerbsunfähigkeit als nach Zehnerstufen auch allenfalls nach Fünftelstufen auch nicht möglich ist. Ausdruck dieser Erkenntnis sind neuere Regelungen im Schwerbehindertenrecht und im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Das SchwbG bestimmt seit seiner Änderung durch das Gesetz vom 30. Juni 1986 ([BGBl I S 1110](#)) in Ä§ 3 Abs 2, daß der Grad der Behinderung nach Zehnerschritten gestuft anzugeben sei, nicht mehr wie bis dahin auch die zuvor auch im Schwerbehindertenrecht geltende MdE auch nach Hundertsätzen. Nach [Ä§ 73 Abs 3 SGB VII](#) ist bei Feststellung der MdE eine Änderung der Verhältnisse iS des [Ä§ 48 Abs 1 SGB X](#) nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vH beträgt. Damit wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG kodifiziert (vgl [BT-Drucks 13/2204, S 93](#)), was in der gesetzlichen Unfallversicherung schon seit langem gesichertes Erkenntnis war: Daß ein MdE-Grad von 5 vH "in Rentenstreitigkeiten als eine erhebliche Größe in der Regel nicht gelten sollte" (RVA AN 1897, 267 Nr 1582; 1906, 420 Nr 2147), weil eine so geringe Dimension noch innerhalb der allen ärztlichen Schätzungen eigenen Schwankungsbreite liegt, der Grad einer unfallbedingten MdE mithin nicht völlig genau, sondern nur annäherungsweise feststellbar ist ([BSGE 32, 245](#), 246 f = SozR Ä§ 622 Reichsversicherungsordnung (RVO) Nr 11; [SozR 2200 Ä§ 622 Nr 12](#)).

Dieser Entwicklung haben sich auch die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) angepaßt. Dort heißt es unter Nr 18 Abs 4 (idF 1996): "Da GdB und MdE ihrer Natur nach nur annähernd bestimmt werden können, sind bei der GdB-Bewertung nur Zehnerwerte, bei der MdE-Bewertung in der Regel nur Werte angegeben, die durch zehn teilbar sind". Durch die weitere Formulierung über "die sehr wenigen in der GdB/MdE-Tabelle noch enthaltenen Fünftelgrade auch" wird das Bemühen deutlich, auch die MdE ausschließlich nach Zehnergraden abzustufen. Konsequenter bestimmen die AHP 1996 in Nr 24 Abs 2, daß eine wesentliche Änderung im Ausmaß der Schädigungsfolgen oder der

Behinderung nur vorliegt, wenn die Änderung des GdB/MdE-Grades wenigstens zehn beträgt. Dem folgen die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (GMBI Nr 35/1980; wiedergegeben bei Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz, Stand 1997, Â§ 35 S HB I 5).

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Vorschrift des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 BVG](#) anders als nach dem Verständnis des Berufungsgerichts nicht als Befehl an die Versorgungsverwaltung und die Gerichte, im Einzelfall die MdE genauer als mit 90, allenfalls 95 festzustellen oder auch nur mit einem unbenannten Grad zwischen diesen Werten und damit Unmögliches zu versuchen. Die Vorschrift definiert lediglich den versorgungsrechtlichen Begriff der Erwerbsunfähigkeit (vgl dazu die [Â§ 25a, 33, 40a, 48 BVG](#)). Ihre sprachliche Fassung als Vermutung deutet nicht auf Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erreichen einer MdE um 100 vH, also im Bereich zwischen 90 und 95 hin (so aber Förster in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, 1992, [Â§ 31 BVG](#) RdNr 12). Denn ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der individuellen Beeinträchtigung handelt es sich bei der in Hunderten ausgedrückten MdE stets nur um abstrakte Primärannahmen und Setzungen von denen aus auf die Erwerbsbeeinträchtigung geschlossen wird ([BSGE 40, 120, 123 = SozR 3100 Â§ 30 Nr 8](#); Wulfhorst aaO 218; vgl dazu die sprachliche Fassung in [Â§ 25 Abs 1 RVG](#)).

Der Kläger hat danach keinen Anspruch auf Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, weil hier nach den Feststellungen des LSG der erste über 90 vH liegende, allenfalls bestimmbare MdE-Grad von 95 vH nicht erreicht wird. Der erstinstanzlich gehörrte Sachverständige, auf dessen Gutachten sich auch das LSG gestützt hat, hat die MdE lediglich mit "90 %" eingeschätzt. Die hinzugefügte Präzisierung "(genau 93 %)" ist unbeachtlich. Einer höheren Gesamt-MdE als 90 vH wegen der auch nach Verschlimmerung lediglich mit einer Einzel-MdE um 10 vH bewerteten Schädigungsfolge Nr 4 stand im übrigen das nur für Ausnahmefälle gelockerte Verbot in Nr 19 Abs 4 AHP 1996 entgegen, zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB/MdE-Grad von 10 bedingen, bei der Gesamtbeurteilung durch eine Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung zu berücksichtigen (vgl dazu Senatsurteil vom 13. Dezember 2000 [B 9 V 8/00 R](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024